

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 29. November 1889. № 49.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer- Wesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergezeß hinsichtlich der Begleitscheine bei Zuckertransporten; — Abänderung des Verzeichnisses der Zuckersteuerstellen; — Anderweite Bestimmungen über Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine, sowie Steuervergütungsscheine für Branntwein und Zucker Seite 567

2. **Konsulat- Wesen:** Ernennung 575

3. **Kolonial- Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 575

4. **Marine und Schifffahrt:** Ercheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeraths und der Seecämter 575

5. **Polizei- Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 575

1. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, hinter §. 101 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergezeß (Central-Blatt von 1888 Seite 267 folg.) als §. 101 a folgende Bestimmungen einzufügen:

§. 101a.

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Zucker beladene Eisenbahnwagen ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kollis aufzunehmen.

Bei Transporten unter Raumverschluß sind dem Begleitschein zu den Schließern jeder besonderen Kunsfschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen oder aus Eisenbahn-Betriebsrückichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güter-Expedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf dem Original, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . lausunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben.

Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güter-Expedition.)“



Die lauffähig gebliebenen Wagen können sobald mit dem Originalbegleitschein weitergeandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Dem nächsten Zoll- oder Steueramt ist von der Trennung der Wagen und deren Ursache sofort Anzeige zu machen. Dieses beziehungsweise der von demselben beauftragte Beamte hat nach der Vorschrift im §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der dem Original als Beleg beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorchriftsmäßig zu erlebigem."

Berlin, den 21. November 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

In Bezug auf die Zuckersteuerstellen (vergl. das Verzeichniß auf Seite 541 und folg.) ist nachstehende Aenderung eingetreten:

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die mit dem Hauptsteueramt Güstrow verbundene Zuckersteuerstelle ist außer für die Zuckerrfabriken zu Dahmen, Güstrow, Malshahn und Stavenhagen auch für die neu errichtete Zuckerfabrik zu Teterow zuständig.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, daß

- a) die Gültigkeitsdauer der Branntweinsteuer-Berechtigungscheine auf ein Jahr, vom Beginn des auf die Ausfertigung derselben folgenden Monats an gerechnet, beschränkt,
- b) der Wortlaut der Steuervergütungscheine für Zucker und Branntwein, sowie der Branntweinsteuer-Berechtigungscheine in der aus den Anlagen ersichtlichen Weise abgeändert wird.

Berlin, den 25. November 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Bundesstaat :

(Landeswappen.)

Zuckersteuer-Vergütungsschein.

. 1^o

Für , welche für d
 Kilogramm zu
 am ^{ten} 18 nach Nr. des -Registers
 des -Amtes zu { ausgeführt } worden sind, beträgt
 die Vergütung { niedergelegt }
 a) an Materialsteuer M Pf.,
 b) an Verbrauchsabgabe = =,
 zusammen M Pf.,

in Worten:

Mark Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Zuckersteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am 18 fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt-^{-Amt} zu erhoben werden. Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

, den ^{ten} 18

(Zempelabdruck)

Benennung der Direktivbehörde.

Ausgefertigt:

(Unterschrift.)

Zahlungsbedingungen.

- Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Guthchrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisierung des Scheins und den Tag der Erhebung beziehungsweise der Ueberweisung mindestens Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzuzeigen.
- Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichnis vorzulegen.



Bundesstaat :

(Landeswappen.)

Branntweinsteuer-Vergütungsschein.

N^o

Für
zu
des
worden sind, beträgt die Vergütung

Vier reinen Alkohols, welche für d
am ^{ten} 18 nach Nr.
-Registers des -Amtes zu

- a) an Reichsbottich- oder Branntweinmaterialsteuer M. Pf.
- b) an Verbrauchsabgabe " " "

in Worten: zusammen M. Pf.

Mark Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am 18 fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt-^{-Amt zu} baar erhoben werden. Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

, den ^{ten} 18

Benennung der Direktivbehörde.

Ausgefertigt:

(Zempelabdruck.)

(Unterschrift.)



Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umfassender Betrag von	Mark	Pf., in Worten:
ist heute von dem	=Amt zu	auf die von mir (uns)
an daselbe zu zahlende am	18 (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.	
, den	ten	18

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umfassender Betrag von	Mark	Pf., in Worten:
ist mir (uns) von dem Haupt-	=Amt zu	baar gezahlt worden,
worüber diese Quittung.		
, den	ten	18

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem Amt zu
am ..ten 18 in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
im Branntweinsteuer-Hebe-Register Seite <i>Nf</i>	im Haupt-Journal Seite <i>Nf</i>
im Kredit-Journal für 18 .. Seite <i>Nf</i>	im Haupt-Manual Seite <i>Nf</i>
im Kredit-Manual für 18 Seite Conto	im Kassen-Journal, Abth. II Seite <i>Nf</i>

D. Kassenbeamte



Bundesstaat:

(Landeswappn.)

Branntweinsteuer-Berechtigungschein

.N^o

Am ten 18 hat der Brennereibesitzer
zu gemäß der Aufschreibung im Brennerei-Kontobuch für das Quartal 18
unter Nr. eine Menge von Liter reinen Alkohols
auf die Jahresmenge Branntwein, welche derselbe zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabefuß von 0,50 M für das
Liter reinen Alkohols herstellen darf, in Anrechnung bringen und dieselbe gleichzeitig zu dem höheren Verbrauchs-
abgabefuß von 0,70 M für das Liter reinen Alkohols abfertigen lassen.

Für die gedachte Litermenge reinen Alkohols beträgt die Verbrauchsabgabe

zum höheren Satz	M.	Fl.
zum niedrigeren Satz	M.	Fl.

es sind daher bei der Abfertigung des Branntweins M. Fl.
mehr, als nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 darauf entfallen, an Verbrauchsabgabe zum Anfaß gebracht worden.

Der letztere Betrag von:

kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Berechtigungscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuer-
stelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher
als am 18 fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht
werden. Die Gültigkeit dieses Berechtigungscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres vom Beginn des auf die Aus-
fertigung folgenden Monats an gerechnet.

, den ten 18

Benennung der Direktivbehörde.

Ausgefertigt:

(Stempelabdruck.)

(Unterschrift.)



